

Bücherschau

Anwaltsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Rechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung



Rechtsschutzversicherung
von Gregor Samimi; Bonn: Deutscher
Anwaltverlag, 2008; 303 S., kart.;
978-3-8240-0989-3; 46,00 Euro.

1. Das Werk „Rechtsschutzversicherung“ von *Gregor Samimi*, insbesondere Lesern des Berliner Anwaltsblatts als versierter Autor zum Thema wohlbekannt, ist in der Reihe „Anwaltformulare“ erschienen. Das Werk verfolgt, so das Vorwort, nicht nur das Ziel, durch Muster und Hinweise Grundkenntnisse des Rechtsschutzversicherungsrechts zu transportieren, sondern auch die Wissensüberlegenheit der Rechtsschutzversicherungen in Sachen Rechtsprechung zu den ARB zu nivellieren. Acht Abschnitte befassen sich mit unterschiedlichen Themenkomplexen rund um die Rechtsschutzversicherung. Ein erstes Kapitel widmet sich Grundproblemen des Versicherungsverhältnisses als solchem. Die zwei folgenden Kapitel vermitteln Antworten zu typischen Fragestellungen in besonders häufig virulent werdenden Problemkreisen: Zum einen steht immer wieder im Streit der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen des Rechtsschutzversicherers. Zum anderen sind viele Rechtsangelegenheiten bedingungsgemäß vom Deckungsschutz ausgeschlossen. Das folgende Kapitel widmet sich sodann ausgewählten Problemen bei einzelnen Leistungsarten, die Schwerpunkte liegen hier auf Problemen beim Arbeits- und Verkehrsrechtsschutz. Ausführlicher werden auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers behandelt, kurz gestreift sodann Fragen rund um die Selbstbeteiligung und den Stichentscheid bei Ablehnung des Deckungsschutzes. Das abschließende Kapitel behandelt sodann die Deckungsklage gegen den Rechtsschutzversicherer. Ein rund 100seitiger Anhang, der u. a. verschiedene Fassungen der ARB enthält, und eine CD-ROM mit den im Text erläuterten 44 Formularen runden das Werk ab. Es bietet das notwendige Know-how, um die Abwicklung rechtsschutzversicherter Mandate zu standardisieren, so dass das Buch eine sinnvolle Ergänzung jeder Anwaltsbibliothek ist.

2. In mittlerweile 4. Auflage erschienen ist das von *Hans Buschbell* und *Manfred Hering* verfasste „Handbuch Rechtsschutzversicherung“. Das Werk, hierauf weisen die Verfasser im Vorwort hin, nimmt für sich in Anspruch, nicht nur die Sicht des Verbrauchers und des Anwalts zu berücksichtigen, sondern auch die Sicht der Rechtsschutzversicherer. Vor dem Hintergrund, dass den Versicherungsverträgen immer unterschiedlichere Bedingungswerke zu Grunde liegen, will das Handbuch eine Alternative zu den ARB-Kommentaren bieten, die ausführlicher nur eine bestimmte Fassung der ARB kommentieren. Das Handbuch bietet stattdessen eine themenbezogene Darstellung. Schwerpunkte liegen auf den



Handbuch Rechtsschutzversicherung
von Hans Buschbell/Manfred Hering;
4. Aufl.; Bonn: Deutscher Anwaltverlag,
2009; 742 S., geb.;
978-3-8240-0971-8; 80,00 Euro.

Neuaufgabe insbesondere die neuen Musterbedingungen des GDV (ARB 2008) und die Auswirkungen der VVG-Reform auf die Rechtsschutzversicherung.



Die Berufshaftpflichtversicherung für
Rechtsanwälte
von Martin Diller; München: C. H.
Beck, 2009; XXVII, 504 S., geb.;
978-3-406-58303-2; 88,00 Euro.

3. Viele, aber bei Weitem nicht alle Rechtsanwälte betreffen die rechtlichen Grundlagen der Rechtsschutzversicherung. Eine Versicherung, die ausnahmslos jeden Rechtsanwalt angeht, ist seine Berufshaftpflichtversicherung – ist das Bestehen entsprechenden Versicherungsschutzes doch Voraussetzung für die Zulassung überhaupt. Gerne kolportierte Erkenntnisse der Berufshaftpflichtversicherer, nach denen jeder Rechtsanwalt wohl alle vier Jahre mit einem Haftpflichtfall rechnen muss, belegen zudem, dass es sich nicht um eine lediglich theoretisch interessante Materie handelt. Gleichwohl fehlte es bislang an einer Kommentierung der AVB für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte (AVB-RSW). *Diller* hat nunmehr einen ersten Kommentar zu den AVB-RSW vorgelegt. Die Kommentierung schließt damit eine der wenigen verbliebenen Lücken in der anwaltsrechtlichen Literatur, so dass ihr weite Verbreitung zu wünschenswert ist. Zugrundegelegt wird der Kommentierung das Bedingungswerk 2008 des Marktführers Allianz, also die Fassung der AVB-RSW nach Einarbeitung der Reform des VVG. Das Bedingungswerk der Allianz entspricht fast vollständig jenem der Wettbewerber HDI/Gerling, AXA und Victoria. Soweit überhaupt Abweichungen bestehen, verweist der Kommentator auf diese jeweils in den Erläuterungen. Die Kommentierung der 16 Paragraphen des 1. Teils der AVB nimmt rund 250 Seiten ein. Vorangestellt ist dieser Kommentierung eine instruktive Einleitung von rund 40 Seiten, die auch die berufs- und versicherungsvertragsrechtlichen Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung darstellt. *Diller* gibt hier auch einige Einblicke in die Zeichnungspraxis des Versicherungsmarktes. Er spart, ganz zu Recht, nicht mit Kritik an der höchst geheimniskrämerischen Behandlung der Schadensstatistiken durch die Versicherungswirtschaft, die es in der Anwaltschaft unmöglich macht, Schwachstellen evidenzbasiert zu identifizieren und derart nachweisbare Defizite aufzuarbeiten. *Diller* legt auch an anderer Stelle den Finger in die Wunde, wenn er darauf hinweist, dass die übergroße Mehrzahl von Äußerungen im Schrifttum zu dieser Materie von Mitarbeitern der Versiche-

Themen versichertes Risiko, Risikoausschlüsse und Kostübernahme – wenngleich auch alle anderen wichtigen Fragen, seien es die Obliegenheiten im Rechtsschutzfall oder die Ausschlussklauseln, in einem derart umfassenden Werk von fast 800 Seiten Umfang – davon 200 Seiten Muster und Dokumente – naturgemäß ebenfalls recht ausführlich behandelt werden. Aktuell zu berücksichtigen waren für die

rer oder diesen nahe stehenden Rechtsanwälten stammt, die in gewisser Weise einen sachlich nicht stets gerechtfertigten Schutzzaun um die AVB errichtet haben. Vor diesem Hintergrund ist die kritisch-distanzierte Herangehensweise des langjährig in der Materie erfahrenen Verfassers umso begrüßenswerter. Teil 2 der AVB, der die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte enthält (BBR-RA), wird von *Diller* auf 30 Seiten kommentiert. Die Teile 3 bis 5 der AVB, die besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie einen Zusatz zur Bürohaftpflicht enthalten – und damit nicht unmittelbar einschlägig sind –, werden im Anhang lediglich abgedruckt. Dort finden sich auch der Wortlaut der AVB-RSW 2005, zwei Synopsen zu den Bedingungswerken 2005 und 2008 sowie die einschlägigen Normen des VVG sowie der BRAO.

II. Geldwäsche



Die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Annahme bemakelter Honorarmittel
von Nikolas Schrader; Marburg:
Tectum, 2008; 323 S., kart.;
978-3-8288-9539-3; 29,90 Euro.

1. *Nikolas Schrader* nimmt in seiner Arbeit „Die Strafbarkeit des Verteidigers wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Annahme bemakelter Honorarmittel“ nach einer breit angelegten Einführung das Urteil des BVerfG vom 30. März 2004 als Ausgangspunkt der Klärung, ob und welche Probleme für Anwälte und Beschuldigte durch den Geldwäschetatbestand bei der Annahme der Verteidigervergütung auch künftig bestehen. Die Verfassungsrichter haben die Strafbarkeit des

Rechtsanwalts bekanntlich auf Fälle beschränkt, in welchen der Anwalt von der Herkunft der Gelder weiß. Auch wenn der Verfasser die Sichtweise des BVerfG grundsätzlich begrüßt, so sieht er die Sicherstellung eines fairen Verfahrens und einer effektiven Verteidigung durch die Vorsatzlösung des BVerfG dahingehend bedroht, dass es den Strafverfolgungsbehörden weiterhin möglich ist, durch strafprozessuale Maßnahmen Einblicke in das Verhältnis zwischen Verteidiger und Mandant zu gewinnen. Gleichwohl lehnt *Schneider* die Freistellung des Verteidigers von der Strafdrohung des § 261 StGB durch die sog. Tatbestandslösung ab, auch den im Schrifttum vertretenen weiteren Lösungsvorschlägen, etwa der sog. Rechtfertigungslösung oder der Strafausschlusslösung will er sich nicht anschließen. *Schrader* sieht das wesentliche Problem in der Sicherstellung eines erhöhten Schutzes vor strafprozessualen Maßnahmen, etwa der Beschlagnahme von Verteidigerunterlagen oder der Überwachung des Telefonverkehrs. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ein besserer Schutz des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant vor strafprozessualen Maßnahmen in der StPO und im StGB verankert werden muss. Der Verfasser schlägt vor, den Regelungsgehalt des § 261 StGB in § 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO anzusiedeln, da dort alle übrigen Anschlussstaten im Sinne der §§ 257 StGB angesprochen sind. Ziel seines Vorschlages ist es, die nach seiner Auffassung aus dem Gleichgewicht gebrachte Waffengleichheit zwischen Strafverfolgungs-

behörden und Beschuldigten wiederherzustellen. Hierfür ist er auch bereit, den Nachteil in Kauf zu nehmen, dass eine Verankerung im Verfahrensrecht mit dem Risiko der Ausschließung des Verteidigers und damit dem Verlust des Mandats einhergeht.



Die Indienstnahme von Rechtsanwälten durch die Zweite Geldwäscherichtlinie und das Geldwäschegesetz
von Dominik Reithner; Hamburg:
Dr. Kovac, 2008; 384 S., kart.;
978-3-8300-3716-3; 98,00 Euro.

2. Die nicht eben seltenen Monografien zur Geldwäscheproblematik befassen sich vorrangig mit der strafrechtlichen Dimension der Thematik. *Dominik Reithner* wählt in seiner Untersuchung „Die Indienstnahme von Rechtsanwälten durch die Zweite Geldwäscherichtlinie und das Geldwäschegesetz“, einer Passauer Dissertation, einen anderen Schwerpunkt. Er befasst sich primär mit den europarechtlichen Vorgaben – und hier insbesondere mit der 2. Geldwäscherichtlinie – sowie ihrer nationalen Umsetzung durch das GwG. Strafrechtliche Fragen des nationalen Rechts werden erst im letzten Drittel der Arbeit, gleichsam als Abrundung, erörtert. Der Verfasser hält eine auf Art. 95 EG gestützte Kompetenz zur Einbeziehung von Rechtsanwälten in den Anwendungsbereich der 2. Geldwäscherichtlinie für äußerst fragwürdig. Den Regelungsansatz der Richtlinie, der zu unterschiedlich intensiven Umsetzungen auf nationaler Ebene einlädt, stuft er nicht nur als problematisch, sondern auch als berufspolitisch gefährlich ein, da er bei partiell unbefriedigender Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt Anlass zu einer weiteren, noch restriktiveren europäischen Normsetzung sein kann. Nach Behandlung der europarechtlichen Grundlagen auf rund 50 Seiten wendet sich der Verfasser sodann auf den nächsten 60 Seiten der nationalen Umsetzung durch das GwG zu, bevor er einen kurzen Ausblick auf die 3. Geldwäscherichtlinie gibt (welche die ihn primär interessierenden Fragen nicht berührt). Eines der von *Reithner* gewonnenen Ergebnisse ist, dass die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten für Rechtsanwälte nicht geeignet sind, den vom Europäischen Normgeber bzw. deutschen Gesetzgeber angestrebten Zweck zu erreichen. Sie verstoßen damit nach Auffassung von *Reithner* gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht. Die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 S. 2 GwG hält der Verfasser, wenn auch mit Bedenken, für noch verfassungsmäßig. Er betont, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dem GwG nicht ohne weiteres den Vorwurf leichtfertigen Handelns im Sinne von § 261 StGB begründen kann, ebenso wenig wie die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 11 GwG nach Ablehnung der Rechtsberatung zu einer Strafbarkeit durch Unterlassen führen kann.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.